

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 12. Juni 1990 mit Änderungen vom 19. Dezember 2000, 12. März 2002 und 11. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	16,50 €
bis zu 4 Stunden	30,25 €
bis zu 6 Stunden	41,25 €
über 6 Stunden	49,50 € Tageshöchstsatz

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	25,00 €
bis zu 4 Stunden	37,50 €
bis zu 6 Stunden	47,50 €
über 6 Stunden	55,00 € - Tageshöchstsatz

- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.
- (3) Die Gemeinderäte erhalten eine Fahrkostenerstattung nach Maßgabe des § 4.

§ 4 Fahrkostenerstattung

Bei den auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.3.2002 außer Kraft.